

FAQ Tarifergebnis zum TV-L 2023



Am 9. Dezember 2023 einigten sich die Tarifparteien auf einen neuen Tarifvertrag für die Tarifbeschäftigten der Länder. **Die nachfolgenden Ausführungen gelten (bis auf das Thema Übernahme und Fahrradleasing) nur für Tarifbeschäftigte!**

Ab wann gilt der Tarifvertrag?

Noch müssen die Gewerkschaften dem Tarifvertrag zustimmen. Die Erklärungsfrist läuft bis 19. Januar 2024.

Der Tarifvertrag gilt dann vom 1. Oktober 2023 bis 31. Oktober 2025.

Alles rund um die Inflationsausgleichsprämie (IAP)?

Die IAP ist in einem gesonderten „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)“ geregelt. Dieser Tarifvertrag unterliegt nicht der Erklärungsfrist (s.o.).

Die IAP soll frühestmöglich ausgezahlt werden. Es kommt darauf an, wie schnell das LVWA dies in das System einpflegen kann.

Die Inflationsausgleichsprämie ist steuer- und abgabenfrei (brutto = netto).

IAP-Einmalzahlung von 1.800 €:

Berechtigt zum Erhalt der IAP sind Personen, die am 9. Dezember 2023 in einem Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis standen und die in der Zeit vom 1. August bis 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

Die IAP erhält auch, wer in dieser Zeit z.B. Krankengeld oder Verletztengeld erhalten hat oder sich im Mutterschutz befand.

Beschäftigte, die in dieser Zeit in Elternzeit sind, haben keinen Anspruch auf die IAP (bei ElterngeldPLUS jedoch anteilig schon, da die Beschäftigten in der Zeit Teilzeit arbeiten).

Teilzeitbeschäftigte erhalten die IAP gemäß ihrem Beschäftigungsgrad.

Monatliche IAP von 120 €:

Diese wird für die Monate Januar bis Oktober 2024 gezahlt.

Ein Anspruch hat nur, wer in dem jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeits-, Ausbildungs-, Studien- oder Praktikantenverhältnis steht.

Die IAP erhält auch, wer in dieser Zeit z.B. Krankengeld oder Verletztengeld erhalten hat oder sich im Mutterschutz befindet.

Beschäftigte, die in dieser Zeit in Elternzeit sind, haben keinen Anspruch auf die IAP (bei ElterngeldPLUS jedoch anteilig schon, da die Beschäftigten in der Zeit Teilzeit arbeiten).

Teilzeitbeschäftigte erhalten die IAP gemäß ihrem Beschäftigungsgrad.

Gab es eine Einigung zum Thema Arbeitsvorgang?

Die DSTG Berlin hatte dazu ausführlich im Steuer- und Grollblatt Nr. 5/2023 berichtet (www.dstg-berlin.de/wp-content/uploads/2023/06/Steuer-und-Grollblatt-5-23.pdf).

Die Meinungsverschiedenheiten zum Verständnis des Arbeitsvorgangs konnten nicht geklärt werden. Eine Änderung der Entgeltordnung ist daher nicht spruchreif.

Alles rund ums Fahrrad-Leasing

Beschäftigte haben erst Anspruch auf Fahrrad-Leasing, wenn der Arbeitgebende es Tarifbeschäftigten und Beamtinnen und Beamten gleichermaßen anbietet. Dazu muss noch eine Dienstvereinbarung getroffen werden.

Von der Form der Entgeltumwandlung sind Beschäftigte ausgenommen, die zum Beginn des Leasings in der Probezeit sind oder z.B. in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen, welches kürzer als die vereinbarte Leasingzeit ist.

Leasingnehmender ist der Arbeitgebende. Er überlässt das Rad dem/der Beschäftigten zur beruflichen und privaten Nutzung. Der Leasingvertrag darf maximal 36 Monate laufen. Aus dem Angebot des Leasinggebenden kann der /die Beschäftigte ein Fahrrad auswählen, das mindestens 750 Euro und maximal 7.000 Euro kostet.

Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Übernahme des Tarifergebnisses auf Beamtinnen und Beamte?

Am 13. Dezember 2023 hat der Finanzsenator erklärt, das Tarifergebnis 1:1 auf die Beamtinnen, Beamten und Versorgungsempfangende übertragen zu wollen. Das sei für ihn ein Zeichen der Wertschätzung.

Die DSTG Berlin weist an dieser Stelle darauf hin, dass der aktuelle Abstand zur Bundesbesoldung (bis zu 21 %) mit der Übernahme des Tarifergebnisses zwar verringert, aber bei weitem noch nicht aufgehoben wird.

Die Berechnung des Entgelt-Plus und alle Entgelttabellen stehen hier zum Download bereit:



Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Berlin:
www.dstg-berlin.de

Folgen Sie der DSTG Berlin auf Facebook
www.facebook.com/DahinterStehenTausendeGesichterBerlin



V.i.S.d.P.: Oliver Thiess, Landesvorsitzender

Kontakt: Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Berlin – e.V. Kluckstraße 8, 10785 Berlin
Tel.: 030 / 21 47 30 40 Fax: 030 / 21 47 30 41 e-mail: info@dstg-berlin.de